

# CORONA SCHUTZKONZEPT

## Sport- und Kongresszentrum Arosa (SZKA) Eishallen- & Trainingsbetrieb

---

Arosa Tourismus

Letztes Änderungsdatum 23. Juni 2020

---



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Ziel dieser Massnahmen .....	3
1.2	Übertragung des neuen Coronavirus .....	3
1.3	Schutz gegen Übertragung.....	3
1.4	Schutzmassnahmen .....	3
1.5	Gesetzliche Grundlagen .....	3
2	Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang) .....	4
2.1	Ausgangslage .....	4
2.2	Prinzip für Sportaktivitäten:.....	4
2.3	Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen: ...	5
3	Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Arosa .....	6
3.1	Symptomfrei.....	6
3.2	Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).....	6
3.3	Infrastruktur.....	6
3.3.1	Toiletten allgemein.....	6
3.3.2	Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe).....	6
3.3.3	Reinigung und Desinfektion.....	6
3.4	Kommunikation des Schutzkonzeptes .....	6
4	Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während des öffentlichen Eislaufs .....	7
4.1	An- und Abreise / Transfers zum SKZA .....	7
4.2	Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).....	7
4.3	Schlittschuhausgabe und – rückgabe .....	7
4.4	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	7
5	Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainingslagern / Veranstaltungen	8
5.1	An- und Abreise / Transfers zum SKZA .....	8
5.2	Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).....	8
5.3	Sportausrüstung / persönliches Material .....	8
5.4	Infrastruktur.....	9
5.4.1	Eisfläche .....	9
5.4.2	Off-Ice-Training.....	9
5.5	Trainingsformen und Inhalte .....	9
5.6	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	9

## 1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Weiterführung des Betriebs vom Sport- und Kongresszentrum Arosa mit der 4. Etappe der Lockerungen (ab dem 22. Juni 2020). Das Konzept beschreibt, wie der Eisbetrieb gemäss COVID-19-Verordnung 2 seine Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

### 1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

### 1.2 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### 1.3 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten (> 1.5 m), Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

### 1.4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

### 1.5 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

## **2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)**

### **2.1 Ausgangslage**

Ab dem 22. Juni 2020 erfolgt die vierte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei werden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Ebenfalls zulässig ist der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen. Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die Rahmenvorgaben umsetzen.

### **2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:**

Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

## 2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person

**Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen**

**Spirit of Sport heisst jetzt...**



**Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**

**Distanz halten**  
(10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)

**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf

**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

**Verbot von Sportwettkämpfen**  
mit engem Körperkontakt

**Schutzkonzept** der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

**Sportveranstaltung**  
mit max. 300 Personen

**Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen**

Gültig ab 6. Juni 2020



### 3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Arosa

#### 3.1 Symptomfrei

- Spieler, Läufer, Gäste oder Staff des Eishallen- oder Trainingsbetriebes mit jeglichen [Krankheitssymptomen](#) bleiben zu Hause und melden sich sofort telefonisch gemäss den Richtlinien beim Veranstalter/Verein des Trainingsbetriebes oder bei Arosa Tourismus unter +41 81 378 70 28. Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Team- oder Gemeindefacharzt wird über die weiteren notwendigen Abklärungsschritte und Therapiemodalitäten entschieden. Bei Covid19-Verdacht wird grundsätzlich gemäss den gültigen BAG/GD Kanton Graubünden-Empfehlungen vorgegangen.
- Aus diesen Abklärungen erfolgt eine [Heimisolation](#) für mindestens 10 Tage resp. 48 Stunden nach den letzten Krankheitssymptomen oder eine [Heimquarantäne](#) bei intemem Kontakt (z.B. Küssen oder Umarmungen) zu einer Person mit Corona-vermutenden Krankheitssymptomen (inkl. Kontakt bis 24h vor Ausbruch der Symptome)
- Im Rahmen des Trainingsprotokoll oder der Präsenzliste erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter/Verein/Anlagenteam ein internes Tracking mit allfälliger weiterer prophylaktischer Heimquarantäne. Durch das konsequente Einhalten des Schutzkonzeptes «SKZA» sollten aber keine, die Heimquarantäne definierenden Kontaktsituationen entstehen. Also: keep it clean.

#### 3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter oder im Fall des öffentlichen Eislaufs das Eismeisterteam ist verpflichtet eine Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten und -daten erfasst sein.

#### 3.3 Infrastruktur

##### 3.3.1 Toiletten allgemein

Es steht den Sportlern die allgemeine Eishallen-Toilettenanlage inklusive Seifenarmaturen, Desinfektionsmittel und Einwegpapier-Handtücher zur Verfügung. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

##### 3.3.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)

Die Garderoben (inklusive Toiletten und Nasszellen) im SKZA sind nutzbar. Es gilt dabei die Abstandsregeln bestmöglich einzuhalten, die Einteilung der unterschiedlichen Gruppierungen (Trainingsgruppen, Gäste des öffentlichen Eislaufs) erfolgt nach Garderobengrösse. Dies erfolgt im Vorfeld in Absprache mit dem Anlagen-/Eismeisterteam. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

##### 3.3.3 Reinigung und Desinfektion

Die Grund- und allfällige Zwischenreinigung erfolgt durch das Anlagenteam von Arosa Tourismus. Es werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle gebrauchten Örtlichkeiten gereinigt und mit Oberflächendesinfektionsmittel behandelt sowie die Abfälle fachgerecht geleert und entsorgt.

#### 3.4 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch verschiedene Instanzen von Arosa Tourismus genehmigt und verabschiedet. Es wird jedem Mitarbeiter mit Funktionen rund um das SKZA per Mail zugestellt. Weiter wird es allen Camp-Organisatoren, welche Trainings in Arosa geplant haben zugestellt. Zusätzlich wird es auf der Homepage von Arosa ([www.arosalenzerheide.swiss](http://www.arosalenzerheide.swiss)) für alle Besucher und Gäste hinterlegt. Anpassungen an allfällige weitere Lockerungen oder andere Vorgaben durch das BAG oder die GD des Kanton Graubünden werden periodisch angepasst und aktualisiert.

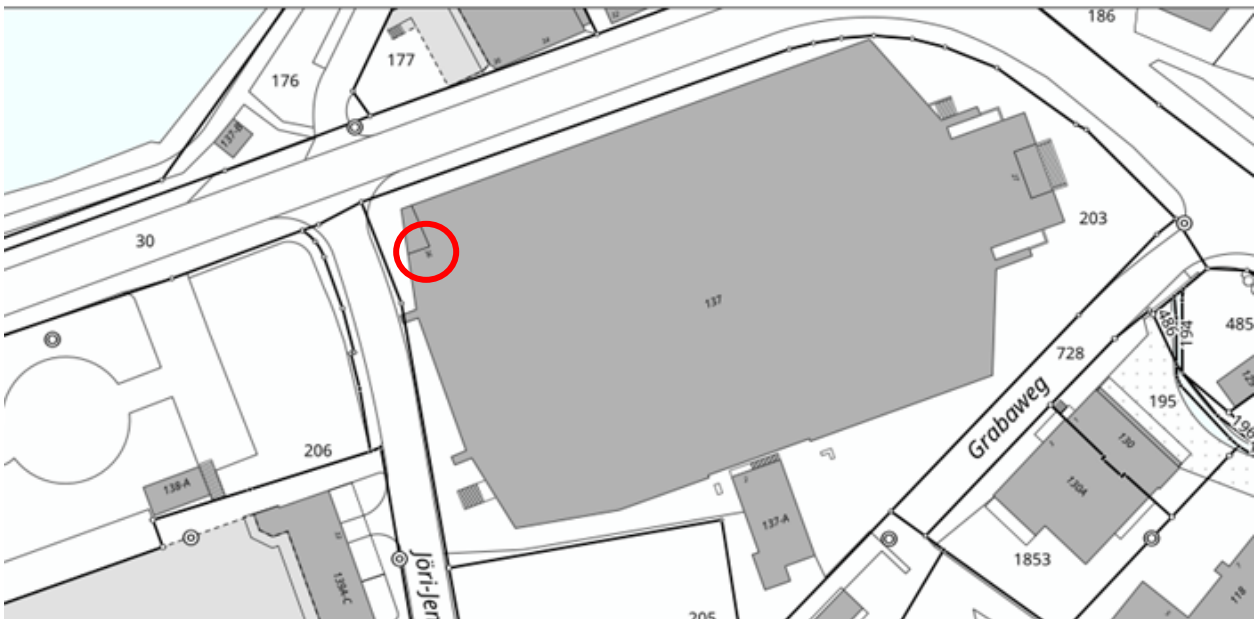


## 4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während des öffentlichen Eislaufs

### 4.1 An- und Abreise / Transfers zum SKZA

Die An- und Abreise erfolgt alleine per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zum SKZA. Es stehen dabei die Parkplätze der Parkgarage Ochsenbühl bereit.

Der Ein- und Austritt ins SKZA für den öffentlichen Eislauf erfolgt ausschliesslich über die Zugangsschiebetüre auf Seite des Kassenbetriebs des EHC Arosa.



Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer bei der Schlittschuhausgabe und die Eintragung in die Präsenzliste.

Anschliessend geht er nach einer allfälligen Schlittschuhmietung auf direktem Weg in die mitgeteilte Garderobe oder die Spielerbank und zieht seine Ausrüstung an, respektive nach dem Besuch ab.

### 4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Das Anlagenteam ist verpflichtet eine Kontaktliste aller Besucher des öffentlichen Eislaufs zu führen. Die Liste liegt bei der Schlittschuhausgabe auf und muss zu Beginn des Besuchs ausgefüllt werden. Innerhalb der Liste müssen alle Gäste zusammen mit dem Besuchsdatum, Name, Vorname und einer Kontakt Nummer erfasst sein.

### 4.3 Schlittschuhausgabe und – rückgabe

Die Mietschlittschuhe werden durch das Anlagenteam sowohl vor der Vermietung wie auch nach der Rückgabe professionell gereinigt und desinfiziert, eine Schutzzeit zwischen unterschiedlichen Benutzern von mindestens 12 Stunden wird immer eingehalten. Nach dem Besuch des öffentlichen Eislaufs sind die Schlittschuhe ordentlich bei der angeschriebenen Rückgabestation zu hinterlegen, um die Trennung zwischen benutzten und unbenutzten Schlittschuhen lückenlos zu gewährleisten.

### 4.4 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

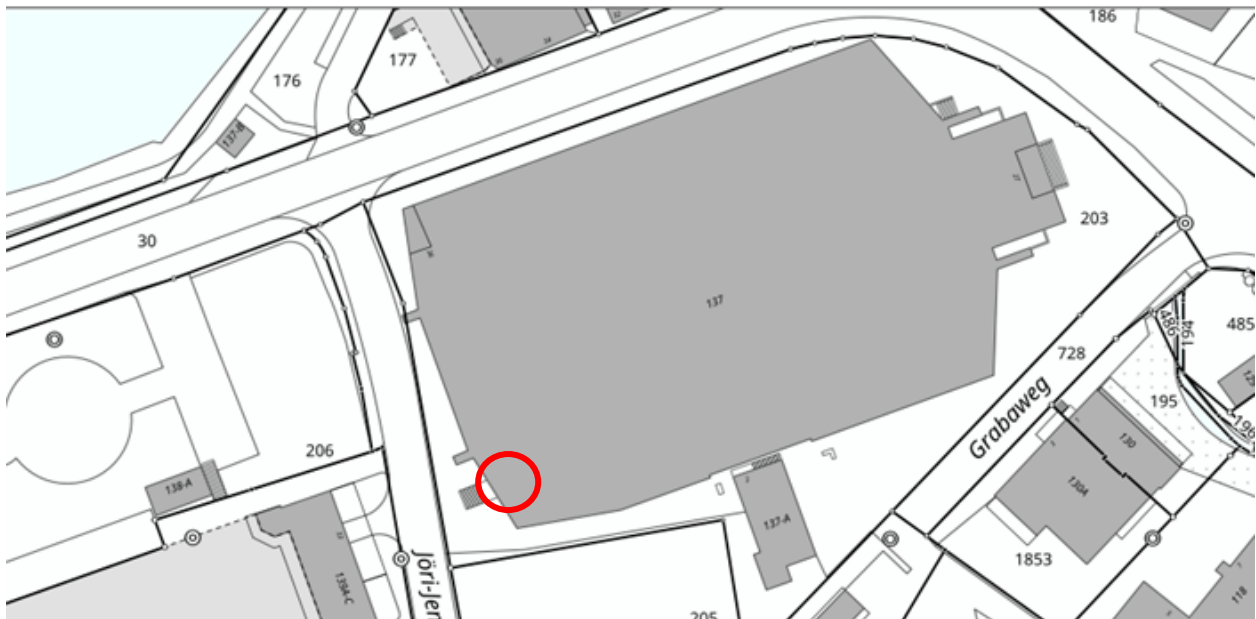
Der korrekte Ablauf des Eishallenbetriebs inkl. der Durchführung des öffentlichen Eislaufs und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Anlagenteams. Bei einer Gefährdung der Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen ist das Anlagenteam berechtigt, die Beanspruchung der Eisfläche zu reglementieren und für bestimmte Besucher untersagen.

## 5 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainingslagern / Veranstaltungen

### 5.1 An- und Abreise / Transfers zum SKZA

Die An- und Abreise erfolgt alleine per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zum SKZA. Es stehen dabei die Parkplätze der Parkgarage Ochsenbühl bereit.

Der Ein- und Austritt ins SKZA für den Trainings- Camp- und Veranstaltungsbetrieb erfolgt ausschliesslich über die Zugangsschiebetüre auf Seite Parkgarage Ochsenbühl.



Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer.

Anschliessend geht er auf direktem Weg in die bereits im Vorfeld mitgeteilte Garderobe und zieht seine Trainingsausrüstung an, respektive nach dem Training ab.

Nach dem Training verlässt der Athlet das Trainingsgelände auf direktem Weg.

### 5.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Trainings-Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten erfasst sein. Weiter führt der Veranstalter eine detaillierte Adressliste (Name, Adresse, Telefon, Email, Geburtsdatum).

### 5.3 Sportausrüstung / persönliches Material

Der Athlet erscheint in adäquater Sportbekleidung (bspw. Trainingsanzug), welche bereits zu Hause angezogen wird. Beim Erstbesuch trifft der Sportler mit seiner kompletten Ausrüstung ein. Die Ausrüstung wurde vorgängig gereinigt und gewaschen (60°).

Die spezifische Hockeyausrüstung kann der Athlet bei Trainingscamp in der zugeteilten Garderobe belassen.

Für die Reinigung und Desinfektion des benutzten Trainingsmaterials/ Gerätschaften / Ausrüstung ist der Spieler & Staff nach Beendigung seiner Trainingseinheit verantwortlich. Dieses muss gemäss den übergeordneten Bestimmungen des BAG behandelt, bzw. gereinigt werden.



## 5.4 Infrastruktur

### 5.4.1 Eisfläche

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse (rund 1650m<sup>2</sup>) gut eingehalten werden. Wir empfehlen maximale Trainingsgruppen von 40 Pax vorzusehen.

### 5.4.2 Off-Ice-Training

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Sportplatzfläche (rund 4000m<sup>2</sup>) gut eingehalten werden.

Der Kraftraum (50m<sup>2</sup>) in der Eishalle bleibt für Gruppentrainings mit mehr als 5 Personen geschlossen. Einzel- und Kleingruppentrainings müssen bei Arosa Tourismus im Vorfeld angefragt und offiziell bewilligt werden.

## 5.5 Trainingsformen und Inhalte

Die Trainingsinhalte und -formen liegen in der Verantwortung der professionellen Camp-Veranstalter.

## 5.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Trainingsbetriebes inkl. der Durchführung und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Camp-Veranstalters. Er bestimmt Mitglieder des Material- und Medicalstaff zur Mithilfe und delegiert spezifische Aufgaben.

Arosa, 23.06.2020

Verfasst:

Roland Schuler, Leitung Events, Infrastrukturen & Betriebe Arosa Tourismus

Genehmigt:

Pascal Jenny, Tourismusdirektor Arosa Tourismus

## Stadionordnung / Sport und Kongresszentrum Arosa

1. Geltung: Die Stadionordnung gilt für sämtliche Meisterschaftsspiele und Veranstaltungen, die im Rahmen der von der Swiss Ice Hockey Association (SIHA) oder der National League (NL), Swiss League (SL), Mysports League (ML) und vom Verein EHC Arosa, respektive die EHC Arosa Sport AG, der Verein Wild Hogs HC Arosa, im Sport und Kongresszentrum Arosa (nachgenannt Stadion) durchgeführt werden. Ebenfalls für sämtliche Vereine und Veranstalter, welche im Station Veranstaltungen durchführen.

### 2. Rechten und Pflichten

#### 2.1. Des Veranstalters

Im Rahmen des Hausrechtes sorgt der Veranstalter nach seinen Möglichkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ergreift die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen.

#### 2.2. Die Zuschauer

Die Zuschauer, die durch Erwerb eines Billetts oder eines Abonnements, unabhängig davon ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, den Zutritt ins Stadion wünschen, unterziehen sich der Stadionordnung und verpflichten sich, die Vorschriften der Stadionordnung einzuhalten. Dasselbe gilt für Teilnehmer an anderen Veranstaltungen, die ohne Erwerb eines Billetts besucht werden können. Im Weiteren verpflichten sich die Zuschauer, den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

### 3. Stadionvorschriften

#### 3.1. Zutrittsvorschriften

-Zutritt zu den Veranstaltungen im Stadion haben nur Personen, die über ein gültiges Billett verfügen. Das Billett gilt ausschliesslich für den jeweiligen Sektor.

- Die Zuschauer haben sich einer Zutrittskontrolle zu unterziehen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen.

-Personen, die verbotene und /oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, wird der Eintritt ins Stadion verweigert es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angaben der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung, bis längstens 15 Minuten nach Veranstaltungsende, wieder zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese werden zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben.

**Als verbotene und /oder gefährliche Gegenstände gelten: Glas-Flaschen und Büchsen, Waffen aller Art, Lasergeräte, Feuerwerk jeglicher Art. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und es gelten die einschlägigen Gesetze**

-Im Rahmen des Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion verweigern. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss stehen, im Besitz eines Betretungsverbots sind sowie Personen, die sich gewalttätig oder aufrührerisch benehmen oder für solches Verhalten bekannt sind.



Lässt Herzen höher schlagen.

### 3.2. Sicherheitsvorschriften

- Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden angewiesen, ihren Beitrag zum guten Gelingen der Veranstaltung zu unternehmen, sich als faire Sportfans zu verhalten und namentlich Ausschreitungen zu unterlassen.
- Den Weisungen der Verantwortlichen und der Sicherheitsbeauftragten sind unverzüglich Folge zu leisten.

### 3.3. Sonstige Durchführungsvorschriften

- Das Rauchen ist im Stadion verboten.
- Übermässiger Alkoholkonsum ist untersagt.
- Das Abfeuern von Knall- und Heulpetarden sowie Abrennen von Fackeln aller Art ist verboten.
- Das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche ist untersagt.

## 4. Videoüberwachung

Die Zuschauer können aus Sicherheitsgründen mittels Videoüberwachung gefilmt werden. Die Aufnahmen bleiben unter Verschluss. Sie dienen bei Eintritt von Ereignissen als Beweismittel und können den Untersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen innert angemessener Frist gelöscht.

## 5. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung.

- 5.1. Die Zuschauer nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Nichteinhaltung dieser Vorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos aus dem Stadion ausgeschlossen und aus dem Stadion entfernt werden können. Der Veranstalter kann im Rahmen des Hausrechts jederzeit gegenüber Personen, die sich nicht an die Stadionordnung halten, ein Stadionverbot (Betretungsverbot) aussprechen oder die Polizei beiziehen. Verstösse oder Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung können im Weiteren eine Anzeige beim zuständigen Richteramt in Chur zur Folge haben. Zudem behalten sich die Veranstalter weitere Massnahmen vor, um das Stadionverbot durchzusetzen und zu schützen.

## 6. Haftung des Veranstalters.

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Zuschauer übernimmt durch den Besuch der Veranstaltung im Stadion das Risiko selbst.

Arosa, 28.07.2020



Lässt Herzen höher schlagen.